

## Verordnung betreffend die Abgabe von Trinkwasser

### Inhalt

<i>I. Gegenstand</i> .....	1
<i>II. Allgemeine Bestimmungen</i> .....	1
1. Benützer .....	1
2. Löschwasser .....	1
3. Schutz der Anlagen .....	1
4. Verhalten bei Störungen .....	2
5. Ersatzvornahme .....	2
6. Inanspruchnahme von Privatareal .....	2
7. Allgemeines Zutrittsrecht .....	2
8. Auskünfte .....	2
9. Reklamationen .....	2
<i>III. Versorgungsnetz</i> .....	3
1. Umschreibung .....	3
2. Arbeiten am Versorgungsnetz .....	3
3. Änderung des Versorgungsnetzes .....	3
4. Beachtung von Sperrfristen .....	3
5. Kosten .....	3
6. Unterhalt .....	4
<i>IV. Anschlussleitungen</i> .....	4
1. Umschreibung .....	4
2. Arbeiten an Anschlussleitungen .....	4
3. Neuanschlüsse .....	4
4. Abbruch von Gebäuden .....	5
5. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht .....	5
6. Kosten .....	5
a) Anschlussgebühr .....	5
b) Gemeinsame Anschlussleitungen .....	5
c) Fälligkeit und Rechnungsstellung .....	6
d) Verstärkungen und Verlegungen .....	6
e) Besondere Verhältnisse .....	6
7. Reparaturen .....	6
<i>V. Hausinstallationen</i> .....	6
1. Umschreibung .....	6
2. Arbeiten an Hausinstallationen .....	7
3. Kosten .....	7
4. Kontrolle .....	7
5. Verweigerung und Sperrung des Anschlusses .....	8

<i>VI. Messeinrichtungen</i> .....	8
1. Umschreibung .....	8
2. Art der Messeinrichtung .....	8
3. Arbeiten an Messeinrichtungen .....	8
4. Standort und Raumbeanspruchung .....	8
5. Kosten .....	8
6. Private Messeinrichtungen .....	9
7. Unterhalt .....	9
8. Zugänglichkeit .....	9
9. Schutz der Messeinrichtungen .....	9
<i>VII. Zähler</i> .....	9
1. Allgemeines .....	9
2. Messgenauigkeit .....	10
3. Nachprüfung auf Verlangen des Benützers .....	10
4. Ablesung .....	10
5. Zutritt .....	10
6. Fehlmessungen .....	10
<i>VIII. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse</i> .....	11
1. Allgemeines .....	11
2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung .....	11
3. Wasserabgabe an Dritte .....	12
4. Einschränkung der Lieferung von Trinkwasser .....	12
5. Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser .....	12
6. Haftungsausschluss .....	12
<i>IX. Rechnungsstellung</i> .....	13
1. Tarife .....	13
2. Ausstellen der Rechnung .....	13
3. Rechnungsstellung an Dritte .....	13
4. Einsprache und Rekurs .....	13
5. Zahlungsverzug .....	13
6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren .....	13
<i>X. Öffentliche Brunnen</i> .....	14
1. In der Stadt Basel .....	14
2. In den Gemeinden Bettingen und Riehen .....	14
<i>XI. Installationsbewilligungen</i> .....	14
1. Erteilung einer Installationsbewilligung .....	14
2. Erlöschen der Installationsbewilligung .....	15
3. Entzug der Installationsbewilligung .....	15
4. Spezialbewilligung .....	15
<i>XII. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften</i> .....	15
1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen .....	15
2. Ergänzende Vorschriften .....	15
<i>XIII. Aufhebung bisherigen Rechts</i> .....	16
<i>Anhang: Anschlussgebühren</i> .....	17

## Verordnung betreffend die Abgabe von Trinkwasser

Vom 19. September 1989 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988<sup>1)</sup>,

beschliesst:

### I. Gegenstand

#### § 1.

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Versorgung mit Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB).

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### § 2. 1. Benützer

<sup>1</sup> Benützer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der von den IWB Trinkwasser bezieht.

<sup>2</sup> Gemeinden, welche das von den IWB gelieferte Trinkwasser selbst verteilen, gelten den IWB gegenüber als Benützer. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle vertragliche Abmachungen.

#### § 3. 2. Löschwasser

<sup>1</sup> In Brandfällen steht die Trinkwasserversorgung der Feuerwehr zum Löschen zur Verfügung.

#### § 4. 3. Schutz der Anlagen

<sup>1</sup> Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen keine Bauten über den erdverlegten Leitungen erstellt werden.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. 2. 2009 (SG 772.300).

**§ 5.**     4. *Verhalten bei Störungen*

<sup>1</sup> Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sind den IWB von den Betroffenen unverzüglich zu melden.

**§ 6.**     5. *Ersatzvornahme*

<sup>1</sup> Die IWB ordnen die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige dieser Anordnung nicht Folge, so lassen die IWB die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handeln sie ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.

<sup>2</sup> Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte der IWB ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

**§ 7.**     6. *Inanspruchnahme von Privatareal*

<sup>1</sup> Muss für Anlagen der Trinkwasserversorgung (Leitungen, Hydranten, Schieber und dergleichen) Privatareal in Anspruch genommen werden, so können die dazu erforderlichen Rechte durch Enteignung erworben werden, falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist. Soweit die Anlagen dem belasteten Grundstück dienen, sind sie entschädigungslos zu dulden.

<sup>2</sup> Allfällige Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind vom Grundeigentümer zu beschaffen.

**§ 8.**     7. *Allgemeines Zutrittsrecht*

<sup>1</sup> Den zuständigen Organen der IWB ist der Zutritt zu den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z.B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

**§ 9.**     8. *Auskünfte*

<sup>1</sup> Die von den IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung und den Wassertarifen.

**§ 10.** <sup>2)</sup> 9. *Reklamationen*

<sup>1</sup> Reklamationen sind schriftlich an die Geschäftsleitung der IWB zu richten.

<sup>2)</sup> § 10 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG [772.301](#)).

### III. Versorgungsnetz

#### § 11. 1. Umschreibung

<sup>1</sup> Das Versorgungsnetz umfasst die Versorgungsleitungen, einschliesslich Schiebern und Hydranten.

<sup>2</sup> Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel die Wasserleitungen, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Anschlussleitungen und Hydranten bestimmt sind.

<sup>3</sup> Die Versorgungsleitungen werden in der Regel auf Allmend verlegt.

<sup>4</sup> Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch die IWB bestimmt.

#### § 12. 2. Arbeiten am Versorgungsnetz

<sup>1</sup> Arbeiten am Versorgungsnetz werden ausschliesslich durch die IWB oder ihre Beauftragten ausgeführt.

#### § 13. 3. Änderung des Versorgungsnetzes

<sup>1</sup> Die IWB erweitern oder ändern ihre Anlagen nur unter der Voraussetzung, dass

- a) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) genügend Trinkwasser vorhanden ist und
- c) es sich wirtschaftlich rechtfertigen lässt oder wenn ein Interesse für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich durch Gebühren nicht gedeckt werden können.

#### § 14. 4. Beachtung von Sperrfristen

<sup>1</sup> Neuanschlüsse oder Arbeiten an Anschlussleitungen, die Änderungen des Versorgungsnetzes in Strassen und Trottoirs mit neuen Belägen bedingen, sind von den IWB terminlich so weit hinauszuschieben, bis allfällige Sperrfristen im Sinne der Verordnung betreffend die Benützung der Allmend durch die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe vom 5. November 1974 abgelaufen sind.

#### § 15. 5. Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der Jahresrechnung der IWB. <sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse eines einzelnen Benützers, so hat derselbe für die Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, ohne dass diese Anlageteile in sein Eigentum übergehen.

<sup>3)</sup> § 15 Abs. 1 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

<sup>3</sup> Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### § 16. 6. *Unterhalt*

<sup>1</sup> Das Versorgungsnetz wird, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die IWB auf eigene Kosten unterhalten.

### IV. Anschlussleitungen

#### § 17. 1. *Umschreibung*

<sup>1</sup> Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungstück von der Versorgungsleitung bis und mit der Übergabestelle bezeichnet. Diese besteht aus dem Hauptabsperrrorgan, das unmittelbar nach der Hauseinführung montiert wird.

#### § 18. 2. *Arbeiten an Anschlussleitungen*

<sup>1</sup> Arbeiten an den Anschlussleitungen dürfen nur von den IWB oder deren Beauftragte vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

<sup>2</sup> Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind den IWB schriftlich unter Benützung der von ihnen aufgestellten Formulare in Auftrag zu geben.

<sup>3</sup> Von den IWB angeordnete Massnahmen hat der Grund- bzw. Hauseigentümer unverzüglich ausführen zu lassen.

<sup>4</sup> Nicht benutzte Anschlussleitungen werden von den IWB an der Versorgungsleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung in den nächsten zwölf Monaten schriftlich zugesichert wird.

#### § 19. 3. *Neuanschlüsse*

<sup>1</sup> Die IWB sind berechtigt, voraussichtlich unwirtschaftliche Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebietes abzulehnen, sofern der Interessent nicht bereit ist, die sich daraus ergebenden Kosten selbst zu übernehmen.

<sup>2</sup> Die IWB bestimmen im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten den Rohrdurchmesser der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung.

<sup>3</sup> Die IWB erstellen für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung.

<sup>4</sup> Die IWB können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und sind berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

**§ 20.** 4. *Abbruch von Gebäuden*

<sup>1</sup> Der Abbruch eines Gebäudes ist den IWB vom bisherigen Eigentümer so zeitig schriftlich zu melden, dass eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen vor dem Abbruch umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können.

<sup>2</sup> Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor dem Abschluss der Arbeiten der IWB begonnen werden.

**§ 21.** 5. *Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht*

<sup>1</sup> Anschlussbegehrende Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter auf eigene Kosten zu erwerben.

<sup>2</sup> Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat den IWB den für das Leitungstrasse und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden.

**6. Kosten (vgl. Anhang)****§ 22.** a) *Anschlussgebühr*

<sup>1</sup> Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und des Hauptabsperrorgans anlässlich der Erstellung zu tragen, ohne dass diese Teile in sein Eigentum übergehen. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Leitungslänge ab Parzellengrenze und des Rohrdurchmessers pauschal festgesetzt. Mit der Anschlussgebühr sind sämtliche Kosten für Erstellung, Erweiterung, Unterhalt, Abbruch und Erneuerung abgegolten. <sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Kostenanteils gelten die Ansätze des Anhanges.

**§ 23.** b) *Gemeinsame Anschlussleitungen*

<sup>1</sup> Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten für die Erstellung den betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümern in der Regel im Verhältnis der Leitungslänge und der Anschlussleistung überbunden.

<sup>2</sup> Rückerstattungen der von den IWB erhobenen Kostenanteile werden bei einem späteren Anschluss von weiteren Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung ausgeschlossen.

<sup>4)</sup> § 22 Abs. 1 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

<sup>3</sup> Für Gesamtüberbauungen mit zeitlich festgelegtem Bau der Anschlüsse können die Anschlussgebühren pauschal erhoben werden, indem die gesamten Anschlusskosten gleichmässig auf die betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümer aufgeteilt werden.

**§ 24.** *c) Fälligkeit und Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Die Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten fällig; die IWB stellen dem Grund- bzw. Hauseigentümer Rechnung.

**§ 25.** *d) Verstärkungen und Verlegungen*

<sup>1</sup> Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

<sup>2</sup> Nach 50 Jahren gelten die Anschlussleitungen bezüglich der Kostenverteilung als erneuerungsbedürftig. Soll eine Anschlussleitung vor diesem Zeitpunkt, jedoch nach mindestens zehn Betriebsjahren verstärkt oder verlegt werden, so beteiligen sich die IWB an den Kosten. Die Beteiligung beträgt 2,5% pro Jahr ab dem 10. Betriebsjahr der bisherigen Leitung.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Kostenanteile gelten die Ansätze des Anhangs.

**§ 26.** *e) Besondere Verhältnisse*

<sup>1</sup> Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat der Grund- bzw. Hauseigentümer die von den IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu seinen Lasten auszuführen.

**§ 27.** <sup>5)</sup> *7. Reparaturen*

<sup>1</sup> Reparaturen gehen unter Vorbehalt des Schuldprinzips zu Lasten der Jahresrechnung der IWB.

## V. Hausinstallationen

**§ 28.** *1. Umschreibung*

<sup>1</sup> Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlageteile nach dem Hauptabsperrorgan, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

<sup>5)</sup> § 27 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG [772.301](#)).

## § 29. 2. Arbeiten an Hausinstallationen

<sup>1</sup> Arbeiten an Hausinstallationen zwischen dem Hauptabsperrorgan und der Messeinrichtung dürfen nur durch die IWB oder ihre Beauftragten vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Arbeiten an Hausinstallationen nach der Messeinrichtung dürfen nur durch Unternehmen, die eine Installationsbewilligung der IWB besitzen, vorgenommen werden. <sup>6)</sup>

<sup>3</sup> Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der IWB dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden.

<sup>4</sup> Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufgestellten Richtlinien und gemäss den technischen Vorschriften der IWB auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>5</sup> Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache des Grund- bzw. Hauseigentümers oder des von ihm mit der Ausführung Beauftragten.

<sup>6</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, deren Typ vom eidgenössischen Gesundheitsamt <sup>7)</sup> genehmigt worden ist. Für die Installation einer Wasserbehandlungsanlage ist eine Bewilligung beim zuständigen kantonalen Laboratorium einzuholen.

<sup>7</sup> Die Hauseigentümer haben ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und für eine unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.

## § 30. 3. Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft bzw. des Benützers.

<sup>2</sup> Für neue Hausinstallationen vor dem Zähler gelten die Ansätze des Anhangs. <sup>8)</sup>

## § 31. 4. Kontrolle

<sup>1</sup> Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch die IWB.

<sup>2</sup> Den zuständigen Organen der IWB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit Wassereinrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Der Zugang zum Hauptabsperrorgan ist stets freizuhalten.

<sup>6)</sup> § 29 Abs. 2 geändert durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

<sup>7)</sup> § 29 Abs. 6: Jetzt Bundesamt für Gesundheit.

<sup>8)</sup> § 30 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

**§ 32.** 5. *Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses*

<sup>1</sup> Die IWB verweigern die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.

## VI. Messeinrichtungen

**§ 33.** 1. *Umschreibung*

<sup>1</sup> Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung des Wasserbezuges in Volumeneinheiten.

**§ 34.** 2. *Art der Messeinrichtung*

<sup>1</sup> Die IWB bestimmen die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

**§ 35.** 3. *Arbeiten an Messeinrichtungen*

<sup>1</sup> Arbeiten an den für die Messung des Trinkwassers notwendigen Messeinrichtungen werden von den IWB oder deren Beauftragten vorgenommen.

**§ 36.** 4. *Standort und Raumbeanspruchung*

<sup>1</sup> Der Standort der Messeinrichtungen wird von den IWB im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer bestimmt.

<sup>2</sup> Den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz hat der Grund- bzw. Hauseigentümer den IWB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**§ 37.** 5. *Kosten*

<sup>1</sup> Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der IWB. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten der IWB.

<sup>2</sup> ... <sup>9)</sup>

<sup>3</sup> Die Kosten für Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat der Benutzer zu bezahlen.

<sup>9)</sup> § 37 Abs. 2 aufgehoben durch Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

**§ 38.** 6. *Private Messeinrichtungen*

<sup>1</sup> Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Trinkwassers an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen vom Grund- bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden. Ebenfalls gehen zu seinen Lasten die durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung, entstehenden Kosten.

<sup>2</sup> Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum der IWB im Sinne von § 18 Abs. 3 des IWB-Gesetzes. <sup>10)</sup>

**§ 39.** 7. *Unterhalt*

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch die IWB oder deren Beauftragte zu Lasten der Jahresrechnung der IWB. <sup>11)</sup>

<sup>2</sup> Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch die IWB oder deren Beauftragte nach den Vorschriften der IWB periodisch geprüft, revidiert, geeicht und plombiert.

**§ 40.** 8. *Zugänglichkeit*

<sup>1</sup> Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizuhalten.

**§ 41.** 9. *Schutz der Messeinrichtungen*

<sup>1</sup> Der Grund- bzw. Hauseigentümer der mit Trinkwasser versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.

<sup>2</sup> An Messeinrichtungen dürfen ausser durch die IWB oder ihre Beauftragten keine Eingriffe vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

## VII. Zähler

**§ 42.** 1. *Allgemeines*

<sup>1</sup> Der Trinkwasserbezug wird durch Zähler ermittelt.

<sup>10)</sup> § 38 Abs. 2 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

<sup>11)</sup> § 39 Abs. 1 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

**§ 43.** 2. *Messgenauigkeit*

<sup>1</sup> Die Anzeige der Zähler gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet.

**§ 44.**<sup>12)</sup> 3. *Nachprüfung auf Verlangen des Benützers*

<sup>1</sup> Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch den Benützer bezweifelt, so kann er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch die IWB oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

**§ 45.** 4. *Ablesung*

<sup>1</sup> Die IWB bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

**§ 46.** 5. *Zutritt*

<sup>1</sup> Der Benützer hat dem mit der Ablesung betrauten Mitarbeiter der IWB während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.

**§ 47.** 6. *Fehlmessungen*

<sup>1</sup> Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

<sup>2</sup> Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

<sup>3</sup> Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benützers von den IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben des Benützers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Benützer keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr des durch die Zähler registrierten Wasserverbrauchs.

<sup>12)</sup> § 44 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG [772.301](#)).

## VIII. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse

## § 48. 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Die IWB liefern Trinkwasser nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Das Trinkwasser hat hygienisch einwandfrei zu sein und den Anforderungen der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005, Art. 3, zu entsprechen.<sup>13)</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung präventivmedizinischer Fachleute über die Beimischung von Substanzen zum Trinkwasser aus volkshygienischen oder prophylaktischen Gründen und teilt seinen Entscheid dem zuständigen Bundesamt mit. Er kann vor dem Entscheid den Verwaltungsrat der IWB anhören. Die IWB vollziehen den Beschluss des Regierungsrates.<sup>14)</sup>

<sup>4</sup> Die Lieferung des Trinkwassers erfolgt in der Regel ununterbrochen.

<sup>5</sup> Die IWB übernehmen für die Einhaltung einer bestimmten Wasserzusammensetzung (Härte usw.), Temperatur sowie für einen konstanten Druck keine Gewähr.<sup>15)</sup>

## § 49. 2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung

<sup>1</sup> Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Trinkwasser bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.

<sup>2</sup> Die Benützer haben den IWB jeden Wechsel spätestens eine Woche im voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen.

<sup>3</sup> Geht bei einem Benutzerwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der fehlbare Benutzer für den Verbrauch des Trinkwassers bis zur nächsten Ablesung.

<sup>4</sup> Für den Wasserbezug in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenützter Anlagen ist der Grund- bzw. Hauseigentümer den IWB gegenüber haftbar.

<sup>5</sup> Will ein Benutzer kein Trinkwasser mehr beziehen, so hat er dies mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin den IWB mitzuteilen.

<sup>6</sup> Der Bezug von Trinkwasser für vorübergehende Zwecke (Baustellen und dgl.) bedarf einer Bewilligung der IWB.

<sup>13)</sup> § 48 Abs. 2 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

<sup>14)</sup> § 48 Abs. 3 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

<sup>15)</sup> § 48 Abs. 5 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

<sup>7</sup> Der Bezug ab Hydrant, mit Ausnahme zur Brandbekämpfung, ist nur mit einer Bewilligung der IWB zulässig.

### § 50. 3. Wasserabgabe an Dritte

<sup>1</sup> Das bezogene Trinkwasser darf ohne schriftliche Zustimmung der IWB nicht an Dritte weitergegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

### § 51. 4. Einschränkung der Lieferung von Trinkwasser

<sup>1</sup> Die IWB können die Wasserlieferung in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:

- a) Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Mangel an Trinkwasser;
- d) höhere Gewalt;
- e) andere aussergewöhnliche Ereignisse.

<sup>2</sup> Im Brandfall hat die Feuerwehr zur Deckung ihres Löschwasserbedarfs Vorrang.

### § 52. 5. Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser

<sup>1</sup> Die IWB können die Lieferung von Trinkwasser in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn der Benutzer trotz Ermahnung Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;
- b) wenn der Benutzer rechts- oder tarifwidrig Trinkwasser bezieht;
- c) wenn den IWB oder ihren Beauftragten trotz Ermahnung der durch diese Verordnung geregelte Zutritt, insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) <sup>16)</sup> wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benütznungsverhältnis zu den IWB stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet.

<sup>2</sup> Die Einstellung der Trinkwasserlieferung befreit den Benutzer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den IWB.

### § 53. <sup>17)</sup> 6. Haftungsausschluss

<sup>1</sup> Die Benutzer haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkung oder Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser erwächst.

<sup>16)</sup> § 52 Abs. 1 lit. d in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

<sup>17)</sup> § 53 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

## IX. Rechnungsstellung

### § 54. 1. Tarife

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für das gelieferte Trinkwasser erfolgt nach den in der jeweils gültigen Verordnung festgelegten Ansätzen.

### § 55. 2. Ausstellen der Rechnung

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die Benützer erfolgt in regelmässigen, von den IWB festzulegenden Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Benützerwechsel.

<sup>2</sup> Die von privaten Zählern ermittelten Daten werden in keinem Fall von den IWB abgelesen und in Rechnung gestellt.

### § 56. 3. Rechnungsstellung an Dritte

<sup>1</sup> Benützer, die von den IWB bezogenes Trinkwasser an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen, als sie selber bezahlen mussten.

### § 57. 4. Einsprache und Rekurs

<sup>1</sup> Gegen die Rechnung kann der Benützer innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden. Die Beanstandung hat vor Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die IWB entscheiden über Einsprachen und abzuweisende Beanstandungen in Form einer rekursfähigen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen der IWB kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.<sup>18)</sup>

### § 58. 5. Zahlungsverzug

<sup>1</sup> Die IWB sind berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben.

<sup>2</sup> Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser gemäss § 52 lit. d zu enthalten.

### § 59. 6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die §§ 57 und 58 sind auch in Bezug auf die Anschlussgebühren anwendbar.

<sup>18)</sup> § 57 Abs. 4 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

## X. Öffentliche Brunnen

## § 60. 1. In der Stadt Basel

<sup>1</sup> Die IWB sind für die öffentlichen Brunnen in der Stadt Basel, mit Einschluss von Betrieb und Unterhalt, zuständig.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Brunnen werden in der Regel auf Allmend aufgestellt.

<sup>3</sup> Die öffentlichen Brunnen mit den dazugehörenden Einrichtungen sind Eigentum des Kantons.

<sup>4</sup> Die IWB erheben auf ihre Gebühren für den Bezug von Trinkwasser einen Zuschlag, der die Aufwendungen der öffentlichen Brunnen deckt.<sup>19)</sup>

§ 61. 2. In den Gemeinden Bettingen und Riehen<sup>20)</sup>

<sup>1</sup> Die beiden Gemeinden Bettingen und Riehen sind für ihre öffentlichen Brunnen selbst verantwortlich.<sup>21)</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen erhalten entsprechend dem Trinkwasserverbrauch in ihrem Gebiet den von den IWB gemäss § 60 Abs. 4 erhobenen Gebührensatz zurück. Die Einzelheiten werden zwischen den IWB und den Gemeinden Bettingen und Riehen bilateral geregelt.<sup>22)</sup>

## XI. Installationsbewilligungen

## § 62. 1. Erteilung einer Installationsbewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen und Wasserapparaten (Installationsbewilligung) wird von den IWB Unternehmen erteilt, die in der Lage sind, Hausinstallationsarbeiten fachgerecht auszuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass der Inhaber der Firma oder deren technischer Leiter über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und den Betrieb persönlich leitet.<sup>23)</sup>

<sup>2</sup> Als Ausweis für die entsprechenden Fachkenntnisse gilt das eidgenössische Diplom als

- Sanitärtechniker,
- Sanitärinstallateur,
- Sanitärzeichner

<sup>19)</sup> § 60 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

<sup>20)</sup> § 61 Titel geändert durch § 3 Ziff. 88 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)).

<sup>21)</sup> § 61 Abs. 1 geändert durch § 3 Ziff. 88 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)).

<sup>22)</sup> § 61 Abs. 2 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 7 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG [772.301](#)).

<sup>23)</sup> § 62 Abs. 1 geändert durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

oder eine gleichwertige Ausbildung nach den Richtlinien des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und des SVGW.

### § 63. 2. Erlöschen der Installationsbewilligung

<sup>1</sup> Eine Installationsbewilligung wird von den IWB für erloschen erklärt: <sup>24)</sup>

- a) wenn die Firma erlischt;
- b) wenn eine der Voraussetzungen, die für die Erteilung massgebend waren, dahingefallen ist, insbesondere wenn die Person, die sich über den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse ausgewiesen hatte, aus der Firma ausscheidet.

### § 64. <sup>25)</sup> 3. Entzug der Installationsbewilligung

<sup>1</sup> Der Entzug der Installationsbewilligung kann von den IWB jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn die Firma oder ihr Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der IWB handelt; ferner wenn die Firma wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nichtberechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet.

### § 65. 4. Spezialbewilligung

<sup>1</sup> In Bezug auf spezielle Hausinstallationen oder spezielle Wasserapparate können die IWB an Unternehmen innerhalb und ausserhalb ihres Wasserversorgungsgebietes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Spezialbewilligungen erteilen, die nur zur Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten berechtigen.

<sup>2</sup> Die für Installationsbewilligungen geltenden Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden. Die IWB bestimmen nach ihrem Ermessen die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis. Sie können auch eine Prüfung anordnen.

## XII. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften

### § 66. 1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen, z. B. für Benützer mit speziellen Bezugsbedürfnissen, können die IWB besondere Anschluss- und Wasserlieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

### § 67. 2. Ergänzende Vorschriften

<sup>1</sup> Die IWB können für bestimmte Wasseranwendungen zusätzliche Vorschriften erlassen.

<sup>24)</sup> § 63 Abs. 1 Einleitungssatz geändert durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

<sup>25)</sup> § 64 geändert durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

## XIII. Aufhebung bisherigen Rechts

## § 68.

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend die Abgabe von Wasser vom 9. Februar 1951;
- b) Reglement über die Wasserabgabe zu öffentlichen Zwecken vom 3. Juli 1880;
- c) Verordnung betreffend die Installation von Wasserleitungen und Wasserverbrauchseinrichtungen vom 18. August 1936

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 1989 wirksam.

**Anhang (§§ 22ff. und § 30)<sup>26)</sup>****1. Anschlussgebühren (§§ 22ff.)  
(pauschale Kostenanteile für Anschlussleitungen)***1.1. Fälle ohne Bauarbeiten*

Rohrleitungslänge	Nominaler Rohrrinnendurchmesser DN		
	bis 40	50	65
	Fr.	Fr.	Fr.
1 m .....	550	815	1080
2 m .....	600	880	1160
3 m .....	650	945	1240
4 m .....	700	1010	1320
5 m .....	750	1075	1400
6 m .....	800	1140	1480
7 m .....	850	1205	1560
8 m .....	900	1270	1640
9 m .....	950	1335	1720
10 m .....	1000	1400	1800
jeder weitere Meter .....	30	45	55

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für grössere Rohrdurchmesser als DN 65 werden die pauschalen Kostenbeiträge jeweils aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen kalkuliert.

Die Anschlussgebühren für Rohrleitungen mit einem Durchmesser kleiner als DN 40 sind gleich wie diejenigen für Rohrleitungen mit einem Durchmesser von DN 40.

<sup>26)</sup> Anhang in der Fassung des RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

1.2. Fälle mit Bauarbeiten im normalen Baugrund mit Erd- oder Asphaltoberfläche

a) bis nominaler Rohrrinnendurchmesser DN 40 der Hauseinführung

Rohrleitungslänge bis und mit Hauseinführung	Rohrleitungslänge nach der Hauseinführung												Jeder weitere Meter
	0 m	1 m	2 m	3 m	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1 m .....	1350	1400	1450	1500	1550	1600	1650	1700	1750	1800	1850	30	
2 m .....	1600	1650	1700	1750	1800	1850	1900	1950	2000	2050	2100	30	
3 m .....	1850	1900	1950	2000	2050	2100	2150	2200	2250	2300	2350	30	
4 m .....	2100	2150	2200	2250	2300	2350	2400	2450	2500	2550	2600	30	
5 m .....	2350	2400	2450	2500	2550	2600	2650	2700	2750	2800	2850	30	
6 m .....	2600	2650	2700	2750	2800	2850	2900	2950	3000	3050	3100	30	
7 m .....	2850	2900	2950	3000	3050	3100	3150	3200	3250	3300	3350	30	
8 m .....	3100	3150	3200	3250	3300	3350	3400	3450	3500	3550	3600	30	
9 m .....	3350	3400	3450	3500	3550	3600	3650	3700	3750	3800	3850	30	
10 m .....	3600	3650	3700	3750	3800	3850	3900	3950	4000	4050	4100	30	
jeder weitere Meter .	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180		

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung gilt § 26.

## b) bis nominaler Rohrrinnendurchmesser DN 50 der Hauseinführung

Rohrleitungslänge bis und mit Hauseinführung	Rohrleitungslänge nach der Hauseinführung												Jeder weitere Meter
	0 m	1 m	2 m	3 m	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 m .....	1615	1680	1745	1810	1875	1940	2005	2070	2135	2200	2265	2330	45
2 m .....	1880	1945	2010	2075	2140	2205	2270	2335	2400	2465	2530	2595	45
3 m .....	2145	2210	2275	2340	2405	2470	2535	2600	2665	2730	2795	2860	45
4 m .....	2410	2475	2540	2605	2670	2735	2800	2865	2930	2995	3060	3125	45
5 m .....	2675	2740	2805	2870	2935	3000	3065	3130	3195	3260	3325	3390	45
6 m .....	2940	3005	3070	3135	3200	3265	3330	3395	3460	3525	3590	3655	45
7 m .....	3205	3270	3335	3400	3465	3530	3595	3660	3725	3790	3855	3920	45
8 m .....	3470	3535	3600	3665	3730	3795	3860	3925	3990	4055	4120	4185	45
9 m .....	3735	3800	3865	3930	3995	4060	4125	4190	4255	4320	4385	4450	45
10 m .....	4000	4065	4130	4195	4260	4325	4390	4455	4520	4585	4650	4715	45
jeder weitere Meter .	195	195	195	195	195	195	195	195	195	195	195	195	

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung gilt § 26.

## c) bis nominaler Rohrdurchmesser DN 65 der Hauseinführung

Rohrleitungslänge bis und mit Hauseinführung	Rohrleitungslänge nach der Hauseinführung											
	0 m	1 m	2 m	3 m	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m	Jeder weitere Meter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 m .....	1880	1960	2040	2120	2200	2280	2360	2440	2520	2600	2680	55
2 m .....	2160	2240	2320	2400	2480	2560	2640	2720	2800	2880	2960	55
3 m .....	2440	2520	2600	2680	2760	2840	2920	3000	3080	3160	3240	55
4 m .....	2720	2800	2880	2960	3040	3120	3200	3280	3360	3440	3520	55
5 m .....	3000	3080	3160	3240	3320	3400	3480	3560	3640	3720	3800	55
6 m .....	3280	3360	3440	3520	3600	3680	3760	3840	3920	4000	4080	55
7 m .....	3560	3640	3720	3800	3880	3960	4040	4120	4200	4280	4360	55
8 m .....	3840	3920	4000	4080	4160	4240	4320	4400	4480	4560	4640	55
9 m .....	4120	4200	4280	4360	4440	4520	4600	4680	4760	4840	4920	55
10 m .....	4400	4480	4560	4640	4720	4800	4880	4960	5040	5120	5200	55
jeder weitere Meter .	205	205	205	205	205	205	205	205	205	205	205	

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für grössere Rohrdurchmesser als DN 65 werden die pauschalen Kostenbeiträge jeweils aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen kalkuliert.

Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung gilt § 26.

**2. Kosten für neue Hausinstallationen vor dem Zähler (§ 30)**

Für Hausinstallationen bis zu einem Rohrdurchmesser von DN 50 (2") werden inklusive einfacher Mauerdurchbrüche berechnet:

Für den ersten Meter Leitungslänge: ..... Fr. 200.–  
Für jeden weiteren Meter Leitungslänge: ..... Fr. 100.–

Die Leitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.  
Hausinstallationen mit grösseren Rohrdurchmessern als DN 50 (2") werden als Kostenpauschale aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen berechnet.